

Satzung des Waldbauernverbandes NRW e. V. in der Fassung vom 4.3.1976

§1

Der Name des Vereins ist „Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.“, im folgenden „Verband“ genannt. Der Verband ist in Münster in das Vereinsregister eingetragen. Der Verband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.

§2 Zweck des Verbandes

1) Der Verband hat als forstpolitische Vertretung seiner Mitglieder die Aufgabe, die nachhaltige Wirtschaftlichkeit des heimischen Waldes zu sichern und zu verbessern. Auf dieser Grundlage strebt er gleichzeitig die Erhaltung und Förderung der Nutz-, Schutz- und Erholungsaufgaben des Waldes an.
2) Als Berufsverband gehört die Vertretung und Betreuung der Mitglieder zu seinen Aufgaben.

§3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Verbandes können alle Waldbesitzer und Vereinigungen von Waldbesitzern, insbesondere Zusammenschlüsse von Waldbesitzern im Sinne des Bundeswaldgesetzes, des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen werden. Die Mitgliedschaft kann jeweils nur für den gesamten Waldbesitz in Nordrhein-Westfalen erworben werden.
2) Der Vorstand der Bezirksgruppe kann Einzelpersonen, die Nichtwaldbesitzer in Nordrhein-Westfalen sind, jedoch dem Verband oder der Forstwirtschaft nahestehe, die Mitgliedschaft zuerkennen.
3) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung oder durch Beitragszahlung gegenüber der zuständigen Bezirksgruppe erworben werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle der Bezirksgruppe im ersten Geschäftshalbjahr durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2) Der Ausschluss aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Vorstandes der Bezirksgruppe, der mit Begründung dem Ausgeschlossenen mitzuteilen ist. Der Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt oder den Verband durch sein Verhalten schädigt. Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Dem Ausgeschlossenen steht gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ein Einspruchsrecht auf der nächsten Landesverbandsausschuss-Sitzung zu, die endgültig entscheidet.

§5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt - auf Vorschlag der Bezirksgruppe - Personen, die außerordentliche Verdienste um die Forstwirtschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte von Verbandsmitgliedern zu, sie sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Mitgliedschaft geht im Todesfall auf die Rechtsnachfolger im Waldbesitz über.
2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Die Leistungen des Verbandes und seiner Gliederungen erfolgen im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten und nur nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung des Verbandes gegenüber dem Mitglied für seine Leistungen wird lediglich bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit übernommen. Ein Recht auf Erfüllung von Leistungen durch den Verband kann von einem Mitglied nicht gerichtlich eingeklagt werden.
3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und auszuführen, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten, den Verband über alle Vorgänge allgemeiner und grundsätzlicher Art zu unterrichten und zu beteiligen.

§7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Landesverbandsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die aus den Mitgliedern des Verbandes von den Vorsitzenden der Bezirksgruppen, deren Stellvertretern, den Stellvertretern der Landesgruppenvorsitzenden sowie den Delegierten der Bezirksgruppen gem. § 9 Abs. 1 auf der Landesverbandsausschuss-Sitzung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Dem Vorstand gehören außerdem die jeweiligen Präsidenten des Rheinischen Landwirtschafterverbandes e. V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschafterverbandes e. V. an sowie vier Beisitzer aus den Mitgliedern des Verbandes, die je zur Hälfte von den Landesverbandsausschuss-Mitgliedern der Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe gewählt werden.
2) Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen, er beruft den Vorstand, den Landesverbandsausschuss und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Der Vorsitzende hat das Recht, andere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen des Vorstandes und Landesverbandsausschusses hinzuzuziehen. In allen Fällen der Vertretung nach § 26 BGB ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines seiner Stellvertreter erforderlich. In anderen Fällen ist der Geschäftsführer berechtigt, für den Verband zu zeichnen. Die stellvertretenden Vorsitzenden treten ihrer Rangordnung nach im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden an dessen Stelle.
3) Der Vorstand tritt auf Aufforderung des Vorsitzenden zusammen, hat ihn in seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und über laufende Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Dem Vorstand obliegt es, eine Geschäftsstelle zu errichten und den Geschäftsführer zu bestellen, dessen Dienstvorgesetzter der Vorsitzende ist.

§9 Landesverbandsausschuss

1) Der Landesverbandsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksgruppen und den stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden. Die Bezirksgruppen, die mehr als einen Forstamtsbezirk umfassen, entsenden außerdem für den zweiten und jeden weiteren Forstamtsbezirk einen weiteren Delegierten in den Landesverbandsausschuss. Liegt ein Forstamtsbezirk in mehreren Bezirksgruppen, so entsendet die Bezirksgruppe mit dem höchsten Privatwaldanteil den weiteren Delegierten. Die Landesverbandsausschuss-Mitglieder sind auf vier Jahre zu wählen. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Ausschuss ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
2) Der Landesverbandsausschuss hat das Recht und die Pflicht, zu allen Fragen der Verbandsarbeit Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen. Ihm obliegt insbesondere
a) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für jedes abgelaufene Geschäftsjahr und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaiger Umlagen,
c) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband und
d) die Genehmigung von Gliederungen des Verbandes (§ 11).
3) Das Amt der Landesverbandsausschuss-Mitglieder und damit auch des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Sie können vom Verband den Ersatz von Barauslagen verlangen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband - außer der Teilnahme an den Ausschusssitzungen und dem Waldbauerntag - entstehen.
4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so hat eine Neuwahl durch die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Wahlberechtigten zu erfolgen. Die Amtszeit der so Gewählten endet mit dem Ablauf der normalen Wahlperiode. Ein gemäß § 8 Abs. 1 wahlberechtigtes Landesverbandsausschuss-Mitglied wird im Fall des Ausscheidens durch eine Nachwahl in der jeweiligen Landes- bzw. Bezirksgruppe ersetzt. Die Amtszeit der so Gewählten endet mit dem Ablauf der normalen Wahlperiode.

§10 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes, der Waldbauerntag, wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf anberaumt. Verlangen wenigstens 200 Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende verpflichtet, eine solche Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann zu allen, die Verbandsarbeit betreffenden Fragen Stellung nehmen, insoweit sie nicht nach § 8 oder § 9 dem Vorsitzenden, dem Vorstand oder dem Landesverbandsausschuss vorbehalten sind.
2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt des Verbandes, im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe und in der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Anwesenden haben Abstimmungen schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und einer von ihm bestimmten Person zu beurkunden.

§11 Aufbau des Verbandes

Mit Zustimmung des Landesverbandsausschusses können regionale Bezirksgruppen gebildet werden, die bei Bedarf für die beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe zu Landesgruppen zusammengefasst werden können.

§12 Bezirksgruppen

1) Die Bezirksgruppen werden in der Regel auf Kreisebene gebildet. Nach Bedarf können die Bezirksgruppen in Untergruppen aufgeteilt werden.
2) Die Mitglieder der Bezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie weitere Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren. Nach Möglichkeit sollen die vom Verband für den Forstauschuss bei der Unteren Forstbehörde und für den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde benannten Mitglieder des Verbandes im Vorstand der Bezirksgruppe vertreten sein.
3) Bei der Wahl zum Bezirksvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme; forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Untergruppen wählen durch Delegierte. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Landesverbandsausschuss bedarf.
4) Der Bezirksgruppenvorstand vertritt den Verband für den regionalen Bereich, für den er gebildet wurde. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§13 Landesgruppen

1) Die Bezirksgruppen können aus ihrer Mitte einen Landesgruppenvorstand wählen. Der Landesgruppenvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie bis zu 3 weiteren Beisitzern. Nach Möglichkeit sollte der Vorsitzende der Landesgruppe dem Forstauschuss bei der Höheren Forstbehörde angehören. Er sollte Mitglied des Vorstandes des Gesamtverbandes sein.
2) Der Landesgruppenvorstand vertritt den Gesamtverband nur auf regionaler Ebene und kann zu regionalen Fachfragen, die ausschließlich den Landesteil betreffen, Stellung nehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§14 Wahlen und Beschlüsse

1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen im Verband und seinen Gliederungen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzetteln, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Geheime Wahl hat stets zu erfolgen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder des Verbandes und der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gliederungen.
2) Die Organe des Verbandes wählen und beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Stimmengleichheit bei Beschlüssen bedeutet Ablehnung des Antrages.
3) Über Wahlen und Beschlüsse sämtlicher Organe des Verbandes ist ein Protokoll zu führen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§15 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzungen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§16 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wozu eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Verbandsvermögens mit der gleichen Stimmenmehrheit zu beschließen. Wird kein Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens gefasst, so ist es unter den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Waldfächen zu verteilen. Erfolgt die Auflösung des Verbandes durch behördliche Anordnung, und es wird hierbei nicht behördlicherseits über das Verbandsvermögen verfügt, so ist dieses unter den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Waldfächen zu verteilen.

Mitgliedsbeiträge

Stand Juli 2003

Beitragsgruppe	Beitrag
	gemäß Beschluss des Landesverbandsausschusses des Waldbauernverbandes NRW e.V. vom 21.Juni 2001
1. Einzelmitgliedschaft	
1.1 Münsterland (Niederungen), Rhein-Niederungen und Ost-Westfalen (außer den guten Wuchsgebieten Ost-Westfalens)	€ 1,10 je ha
1.2 Eifel, Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis	€ 1,60 je ha
1.3 Sauerland, (einschl. der guten Wuchsgebiete in Ost- Westfalen)	€ 1,70 je ha
2. Forstbetriebsgemeinschaften	
2.1 Rheinland Beiträge der Forstbetriebe in Forstbetriebsgemeinschaften	€ 0,65 je ha
2.2 Westfalen-Lippe Die dem Verband angeschlossenen Vereinigungen von Waldbesitzern nach § 3 der Satzung - bis 500 Hektar - 501 bis 1000 Hektar - 1001 bis 2000 Hektar - ab 2001 Hektar	€ 80,- € 110,- € 160,- € 210,-
Der Mindestbeitrag eines direkt dem Waldbauernverband angeschlossenen Mitgliedes beträgt 30 € pro Jahr	